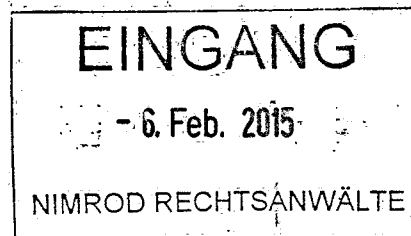


12 O 12/15



## Landgericht Düsseldorf

### Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Astragon Software GmbH, Limitenstraße 64-78; 41236 Mönchengladbach,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte NIMROD Rechtsanwälte,  
Emserstraße 9, 10719 Berlin,

g e g e n

Herrn [REDACTED]ch,

Antragsgegner,

I. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der besonderen Dringlichkeit, ohne mündliche Verhandlung, untersagt,

das Computerspiel „Landwirtschaftssimulator 2015“ ohne Berechtigung für den Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

II. Dem Antragsgegner werden für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses gerichtliche Verbot als Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

III. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

IV. Mit diesem Beschluss soll eine Abschrift der Antragsschrift sowie des Schriftsatzes vom 27.01.2015 und ihrer Anlagen zugestellt werden.

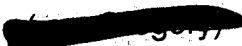
V. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden (§ 924 ZPO). Dieser ist bei dem Landgericht Düsseldorf (Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf oder Postfach 103461, 40025 Düsseldorf) schriftlich einzulegen. Der Widerspruch soll eine Begründung unter Darlegung der Gründe, die für die Aufhebung geltend gemacht werden, enthalten. Eine Frist ist nicht einzuhalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Vor dem Landgericht herrscht Anwaltszwang. Widerspruchs- und Widerspruchsbegründungsschrift sind durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt einzureichen und zu unterzeichnen.

Düsseldorf, 3. Februar 2015  
Landgericht, 12. Zivilkammer

  
Vors. Richterin am Landgericht

  
Richter am Landgericht

  
Richterin